

Ist Gleichheit gerecht und ist Ungleichheit ungerecht?

Was meinen wir überhaupt, wenn wir darüber sprechen?

Gleichheit und Gerechtigkeit – zwei emotional aufgeladene Begriffe, die sich heute kaum unabhängig voneinander denken lassen. Wir argumentieren, dass diese selbstverständliche Verbundenheit im öffentlichen Diskurs zum Teil Missverständnissen darüber geschuldet ist, was überhaupt mit Ungleichheit gemeint ist. Zudem besteht häufig Unklarheit über die normativen Grundlagen, die einem spezifischen Verständnis von Gerechtigkeit zugrunde liegen. Für umso wichtiger halten wir sprachliche Klarheit in den jeweiligen Argumenten und denken, dass die Explizitmachung von bisher im Impliziten verborgenen und damit der offenen Diskussion häufig nicht zugänglichen Annahmen und normativen Setzungen dem öffentlichen Diskurs an vielen Stellen zuträglich sein kann.

Wird in gesellschaftlichen Debatten die Ungleichheit oder eine sich immer weiter öffnende Schere in der gesellschaftlichen Einkommens- oder Vermögensverteilung thematisiert, muss auf eine explizit bewertende Einordnung dieses Umstandes als *ungerecht* meist nicht lange gewartet werden. Dass dabei das gleiche Verständnis aller Beteiligten von Gleichheit und Gerechtigkeit, sei es im sprachlich-semanticen oder im inhaltlich-normativen Sinne, häufig implizit vorausgesetzt wird, stellt ein grundlegendes Problem solcher Debatten dar, wodurch die Sachlichkeit und folglich die konstruktive Kraft eines enorm wichtigen gesellschaftlichen Diskurses gefährdet wird. Während einige der Meinung sind, dass das fortschreitende Öffnen der Schere an sich bereits ungerecht ist, sehen andere das Ideal einer gerechten Gesellschaft durch die schiere Beobachtung einer sich verändernden Vermögens- oder Einkommensverteilung noch lange nicht in Gefahr. Ist das tatsächlich eine Frage der Weltanschauung? Oder zum Teil auch ein Kommunikationsproblem?

Beschäftigt man sich mit den gedanklichen Ursprüngen des Gerechtigkeitsbegriffs, führt kein Weg an Aristoteles vorbei, der vor bald zweieinhalbtausend Jahren die Moralphilosophie als eigenständige philosophische Disziplin begründete. Einen bedeutsamen Teil seiner Nikomachischen Ethik nimmt die Strukturierung des Gerechtigkeitsbegriffs im Sinne einer Unterscheidung verschiedener Arten von Gerechtigkeit ein. Sie ist zentral für Aristoteles' Philosophie, denn Gerechtigkeit ist für ihn die höchste Tugend des Charakters. Bereits ein Blick auf seine Strukturierung des Begriffs als solche macht deutlich, dass *Gerechtigkeit* eigentlich ein Begriffskomplex ist. Die Fruchtbarkeit einer gesellschaftlichen Debatte, die diesem Umstand nicht gerecht wird, ist fragwürdig.

Für die Frage nach der logischen Begründung eines Zusammenhangs zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit lohnt insbesondere ein Blick auf die Unterscheidung zwischen Fragestellungen, die auf einen adäquaten Austausch und solchen, die auf eine Austeilung abzielen. Auf dieser Unterscheidung beruhen die folgenden Überlegungen. Sie widmen sich der Frage, welche Aussagen aus ökonomischer Perspektive hinsichtlich eines gerechten Austauschs (also mit Blick auf den Austauschprozess) einerseits und einer gerechten Austeilung (also mit Blick auf das Verteilungsergebnis) andererseits getroffen werden können. Es sei betont, dass wir damit weit davon entfernt sind, dem Gerechtigkeitsbegriff von Aristoteles in Gänze Rechnung zu tragen.

Das Konzept der *kommutativen Gerechtigkeit* baut auf der Idee eines Austauschs auf, der zu einem Ausgleich zwischen den Tauschenden führt. Man nähert sich diesem Gerechtigkeitskonzept am einfachsten über die Verwurzelung des Begriffs der Gerechtigkeit in unserer Sprache an Stellen, an denen wir sie vielleicht häufig gar nicht wahrnehmen. Etwas werde „etwas anderem gerecht“, heißt

es beispielsweise. Im deutschen Sprachgebrauch lässt sich, wenn eine Sache bzw. eine Leistung einer anderen Sache bzw. einer Gegenleistung gerecht wird, auch feststellen, dass diese *einander entsprechen*. Diese Formulierung spiegelt den Kern des Konzepts kommutativer Gerechtigkeit wider: Es geht zunächst einmal um eine Entsprechung des Getauschten und des Eingetauschten. Jener wertmäßigen Entsprechung verdankt diese Form von Gerechtigkeit auch ihre Bezeichnung als arithmetische Gerechtigkeit.

In dieser Idee der Entsprechung liegt aus ökonomischer Sicht der Charme einer freiwilligen Tauschhandlung, wie idealerweise bei Markttransaktionen. Das Getauschte entspricht auf einem freien Markt dem Eingetauschten insofern, als dass der Tausch beiden tauschenden Parteien zum Zeitpunkt des Austauschs offensichtlich ausreichend Nutzen stiftet, um ihre freiwillige Zustimmung zu erwirken. Entsprechung ist in diesem Sinne eine Mindestanforderung: Die Tauschenden werden sich durch den Tausch nicht schlechterstellen – voraussichtlich werden beide sogar eine Besserstellung erwarten. Einen Mietvertrag unterschreiben wir in der Regel auf freiwilliger Basis nur dann, wenn der Nutzen, den wir aus den vertraglich festzulegenden Leistungen der Vermieterin (der Bereitstellung einer Wohnung mit bestimmten Charakteristika und der regelmäßigen Wartung der Heizungsrohre) unserer Gegenleistung (der monatlich pünktlich zu überweisenden Mietzahlungen und der Einhaltung der Hausordnung) mindestens gerecht wird – sie lieber noch übertrifft. Gleiches gilt für die Vermieterin, die vor dem Hintergrund ihrer individuellen Bewertung von (nun umgekehrten) Leistungen und Gegenleistungen den Vertrag nur dann unterschreibt, wenn die entsprechende Mindestanforderung an die „Gerechtigkeit“ des Austauschs erfüllt ist.

Dieser Gedanke – Ökonominnen und Ökonomen sprechen in diesem Fall von einer Pareto-Verbesserung – ist bekanntermaßen grundlegend, wenn nicht der grundlegendste in der Ökonomik. Auf Basis dieser Gedanken können Ökonominnen und Ökonomen einen wichtigen Beitrag zur Gerechtigkeitsdebatte leisten: Sie wissen oder können zumindest plausibel vermuten, wann Marktprozesse systematisch gut funktionieren und wann sie korrigiert werden müssen, damit beiderseitige Besserstellungen durch freiwillige und damit auf oben beschriebene Weise gerechte Tauschhandlungen tatsächlich stattfinden können – und zwar theoretisch *ohne* das Verteilungsergebnis sehen und bewerten zu müssen.

Was aber entspricht unserer Vorstellung eines gerechten Prozesses? Wie können wir *Prozessgerechtigkeit* allgemein definieren? Ein Anhaltspunkt kann sein, dass für Aristoteles die kommutative Gerechtigkeit eine Gerechtigkeit *unter Gleichen* ist. Diese Feststellung ist für das Verständnis zentral, aber missverständlich: Gleichheit meint in diesem Zusammenhang keineswegs, dass unterstellt wird, dass die Individuen die gleichen individuellen Wünsche (Vorlieben, Prioritäten, Ambitionen, etc.) und Fähigkeiten haben. Im Gegenteil: Über kommutative Gerechtigkeit nachzudenken erscheint nur dann sinnvoll, wenn Individuen in den genannten Aspekten *ungleich* sind. Diese Art von Ungleichheit ist es nämlich erst, die freiwillige Tauschhandlungen und Arbeitsteilung in der Gesellschaft für jeweils beide Seiten so attraktiv werden lässt. Gemeint ist vielmehr, dass dieses Gerechtigkeitskonzept keinen Maßstab zur externen Beurteilung der unterschiedlichen individuellen Wünsche und Fähigkeiten erfordert. Findet man das Konzept der austauschenden Gerechtigkeit plausibel, hat man also bereits unterstellt, dass Individuen in ganz grundsätzlicher Hinsicht gleich sind, indem kein Unterschied zwischen ihnen *gemacht* wird.

Aus dieser Idee der Gerechtigkeit unter Gleichen folgt, dass ein Prozess dann gerecht ist, wenn alle zu den gleichen, institutionell vorgegebenen Rahmenbedingungen am Marktgeschehen teilnehmen. Ökonominnen und Ökonomen sprechen in diesem Zusammenhang von der „Regelgerechtigkeit“. Gemeint ist damit eine Prämisse, die unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit inhärent ist: die Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Sie impliziert die ausnahmslose Willkürfreiheit und den Verzicht

auf Privilegierung sowie Diskriminierung einzelner Akteure oder Gruppen durch die politischen Regeln und die institutionelle Rahmenordnung.

An diesen Überlegungen knüpft ein weiterer Begriff an, der in gesellschaftlichen und politischen Debatten – nicht seltener als der der Gerechtigkeit selbst – leider zu häufig inhaltsarme Floskel bleibt: die *Chancengerechtigkeit*. Interpretiert man den Begriff sehr grundlegend, könnte damit die gerade vorgebrachte Forderung verbunden sein, dass es jedem Individuum gleichermaßen möglich sein sollte, sich nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten an marktlichen Interaktionen zu beteiligen. Auf die institutionelle Rahmenordnung bezogen wäre mit dieser Idee der *Chancengleichheit* gemeint, dass das Regelsystem jedem Individuum die Möglichkeit eröffnen sollte, sein Produkt oder seine Arbeitskraft am Markt anzubieten und von anderen Gesellschaftsmitgliedern wertschätzen zu lassen. Die Idee entspricht insofern dem Konzept der *Leistungsgerechtigkeit*.

Geht eine Forderung nach *Chancengerechtigkeit* allerdings darüber hinaus, indem sie nicht nur die Wertschätzung der (erst in Folge dieses Prozesses als Solche bezeichneten) *Leistung*, sondern auch eine Würdigung der *Anstrengung* an sich verlangt, wird sie aus ökonomischer Perspektive schwer greifbar. In diesem Fall verlangt die Operationalisierung dieser Chancengerechtigkeit eine Berücksichtigung von spezifischen und individuellen Umständen, genauer gesagt: der Gesamtheit aller Umstände eines jeden Individuums, die es dazu befähigen, *auf eine bestimmte Weise* am Marktgeschehen teilzunehmen. Eine solche Betrachtung scheiterte aus Sicht der Ökonomik in einem ersten Schritt an der Identifikation derjenigen Umstände, die die Leistung tatsächlich beeinflussen und auf die das Individuum selbst keinen Einfluss hat. Ist mangelnde Konzentrationsschwäche eine Art unveränderbare Charaktereigenschaft oder kann man sie selbst beeinflussen? In einem zweiten Schritt scheiterte diese Forderung in der Praxis daran, dass eine umfänglich zustimmungsfähige Bewertung und Gewichtung der einzelnen Umstände stattfinden müsste. Wie sind körperliche Voraussetzungen einzuordnen gegenüber intellektuellen Begabungen, einer Affinität zu Sprache oder Kreativität, einem fotografischen Gedächtnis oder musischen Begabungen – kurz: wie bewerten wir unterschiedliche *natürliche Talente*? Für eine glaubwürdige Loslösung von Einzelbetrachtungen sowie von der eigenen Situation (und beide Abstraktionen wären hier Voraussetzung für allgemein zustimmungsfähige Regeln) bräuchte es in diesem Fall einen besonders dichten Schleier der Unwissenheit – ein äußerst anstrengendes Unterfangen.

Zur Verdeutlichung, wie schwierig es sein kann, Chancengerechtigkeit allgemein zu definieren und zumindest theoretisch institutionell operationalisierbar zu machen, lohnt sich erneut eine Annäherung über die Sprache: Im deutschen Sprachgebrauch versteht man unter einer *Chance* so viel wie die *positive Aussicht auf Erfolg*. Dieser Interpretation zufolge würde Chancengerechtigkeit implizieren, dass alle Individuen am Markt die gleichen Aussichten auf Erfolg haben sollten. Eine *tatsächliche Realisierung* unterschiedlicher Erfolgsniveaus scheint mit dieser Vorstellung zunächst grundsätzlich vereinbar zu sein. Im französischen Sprachgebrauch wird der Begriff allerdings anders verwendet: Das französische *chance* meint vielmehr den realisierten Erfolg an sich – allerdings den nicht selbst verdienten, sondern den schicksalhaften, kurz: das Glück. Ohne diese losen Assoziationen weiterzuverfolgen lässt sich an dieser Stelle bereits erahnen, dass es schwer vorstellbar ist, dass ein von der Politik geschaffener institutioneller Ordnungsrahmen allen Akteuren gleichermaßen positive Erfolgsaussichten gewährleisten kann – Veranlagungen sowie andere zufällige *glückliche* Entwicklungen und Wendungen eingeschlossen.

Auch wenn eine tiefergehende Untersuchung der Unterschiede im Sprachgebrauch zwischen Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde, sei noch folgende Anmerkung erlaubt: Auf den ersten Blick wirkt die Verwendung des Begriffs der Chancengerechtigkeit im Vergleich zur Chancengleichheit wie eine Lockerung der Anforderungen – schließlich müssen nun die Chancen für die Individuen nicht mehr exakt gleich sein, sondern sie müssen

nur noch als gerecht empfunden werden. Allerdings lässt sich die gesamte Debatte um verschiedene Gerechtigkeitsvorstellungen auch auf diese Frage anwenden, was die Frage nach einer allgemein anerkannten *gerechten Chancenverteilung* mindestens genau so komplex macht wie die hier betrachtete.

Bei aller Schwierigkeit, *gerechte Prozesse* abschließend zu definieren, bleibt *die Prozessbetrachtung* ökonomische Kernkompetenz. Geht es um eine Betrachtung und Bewertung der *Ergebnisse* von Marktprozessen, wird es aufgrund der dafür zwingend erforderlichen einheitlichen Idealvorstellung einer *gerechten Verteilung* nämlich noch mal ungleich schwieriger. Streng genommen ist die normative Beurteilung von Marktergebnissen aus ökonomischer Perspektive (ohne Heranziehung anderer übergeordneter, ökonomischer Zielformulierungen) unmöglich. Diese Unmöglichkeit ist keine Unzulänglichkeit der ökonomischen Perspektive. Vielmehr stellt sie in ihrem Kern eine grundlegende Stärke der Ökonomik als Wissenschaft dar: Der Tauschwert ist nicht objektiv, sondern beruht auf individuellen Wertschätzungen für das Getauschte bzw. Ausgetauschte. Die Ökonomik stellt also das Individuum in den Mittelpunkt und verzichtet auf die Verwendung von (weiteren) Werturteilen. Aus dieser Perspektive sind für Außenstehende streng genommen weder Aussagen über die Angemessenheit des Gegenwertes einer bestimmten Sache noch über die adäquate Entlohnung einer bestimmten Anstrengung möglich. Oder anders: In Hinblick auf die oben vorgestellte Idee der kommutativen Gerechtigkeit sind eben *alle* freiwilligen Entscheidungen der handelnden Akteure absolut angemessen und *gerecht*.

Entsprechend lässt sich aus wissenschaftlich-ökonomischer Perspektive ohne Weiteres auch keine Gleichheit der Marktergebnisse (im Sinne einer gleichmäßige(re)n Einkommens- oder Vermögensverteilung) fordern. Im Gegenteil: die Marktergebnisse werden bei gerechten Prozessen in der Regel ungleich sein, weil die Individuen unterschiedliche Wünsche und Fähigkeiten mitbringen. Vor dem Hintergrund, dass Individuen bereits bei einer freien Entscheidung zwischen einer volleren Geldbörse und mehr Freizeit erwartungsgemäß zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eben die Ungleichheit der Marktergebnisse absolut *gerecht* – zumindest können wir aus der reinen Beobachtung ungleicher Ergebnisse logisch zunächst keine *Ungerechtigkeit* folgern.

An den Ergebnissen setzt indes ein anderes grundlegendes Gerechtigkeitskonzept an: die *Verteilungsgerechtigkeit* – oder auch: *distributive Gerechtigkeit*. Sie bezieht sich auf die Verteilung der verfügbaren Ressourcen und nutzenstiftenden Produkte (aber auch grundsätzlich anfallender Kosten) zwischen den Gesellschaftsmitgliedern. Während es bisher um einen angemessenen Ausgleich im Rahmen der Prozesse ging, geht es bei der Distribution um die Austeilung nach einem extern begründeten, exogenen Maßstab, kurz: um *Ergebnisgerechtigkeit*. Dieser Maßstab war zu Zeiten von Aristoteles der *Verdienst* des Einzelnen. In Abgrenzung zur arithmetischen Gerechtigkeit bezeichnet Aristoteles dieses Konzept als *geometrische* Methode. Je größer der Verdienst, desto größer das *verdiente* Stück des Kuchens – und desto *gerechter* folglich die Aufteilung.

Die distributive Gerechtigkeit ist die *Gerechtigkeit unter Ungleichen*: Umverteilung kann nur gefordert werden, wenn eine Vorstellung unterschiedlicher Verdienste der einzelnen Gesellschaftsmitglieder existiert. Man lehnt sich wohl nicht zu weit aus dem Fenster, wenn man davon ausgeht, dass die Bewohner des antiken Athens eine andere Vorstellung von Verdienst hatten als Bürger in der Bundesrepublik des 21. Jahrhunderts. Während in Aristoteles' Welt damit vor allem Verdienste im Krieg sowie in sportlichen Wettkämpfen gemeint waren, haben wir heute wohl eine andere und sehr viel differenziertere Vorstellung von verdienstvollem Verhalten.

Eine aktive Zuteilung von Ressourcen nach einem exogenen Maßstab lässt sich bei uns heute überall dort beobachten, wo entweder Marktversagen nachträglich ausgeglichen oder auch die Ergebnisse funktionierender Märkte korrigiert werden, weil sie in einem spezifischen Sinne als *ungerecht*

empfunden werden. Als Maßstab wird bei letzterem zumeist die *Bedürftigkeit* der oder des Einzelnen herangezogen sowie die Überzeugung, dass der *eigentliche* Wert von Fähigkeiten und Handlungen über dem am Markt beobachtbaren Tauschwert liegt – basierend also auf einer außerhalb der Marktlogik festgelegten Höhe der Wertschätzung.

Wie bereits angedeutet, lässt sich jeglicher einem distributiven Gerechtigkeitskonzept zugrundeliegender exogene Maßstab ohne Weiteres nicht ökonomisch herleiten. Diese Feststellung könnte Nicht-Ökonomen suggerieren, Fragen der distributiven Gerechtigkeit würde in unserer Disziplin weniger Relevanz beigemessen. Wir denken, dass das Gegenteil der Fall ist. Die Isolation der Frage und die Feststellung, dass eine eindeutige, wissenschaftlich fundierte Beantwortung aus ökonomischer Perspektive unmöglich ist, bieten erst den Raum, in ganzer Breite über distributive Gerechtigkeit nachzudenken.

Dieser Raum kann genutzt werden, um Argumentationen für Umverteilungsmaßnahmen einzubringen, die nicht originär ökonomischer Natur oder aus Effizienzbetrachtungen abzuleiten sind (schließlich wäre es andersherum abwegig, davon auszugehen, dass Umverteilungsfragen ausschließlich von ökonomischer Warte zu beantworten sind). Er kann und sollte genutzt werden, um eine gesellschaftliche Debatte über unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen voranzutreiben, die der Heterogenität moderner Gesellschaften gerecht werden und die sich möglicherweise an der ein oder anderen Stelle mit ökonomischen Effizienzbetrachtungen im engeren Sinne nicht vereinbaren lassen. Als Produkt des demokratischen Entscheidungsfindungsprozesses werden auf diese Weise regelmäßig Ziele politisch festgelegt, die sich nicht unbedingt aus einer engen ökonomischen Logik heraus begründen lassen.

In aktuellen Debatten lässt sich beobachten, dass Gesellschaftsmitglieder unterschiedliche Vorstellungen davon haben, in welchem Maße das Marktergebnis Korrekturen erfordert. Das führt uns zurück zu unserem Prozessgedanken. Auch der politische Prozess sollte zum Ziel haben, die individuellen Wünsche der Gesellschaftsmitglieder bestmöglich abzubilden. Dies funktioniert offensichtlich am besten, wenn Konsens hinsichtlich der politischen Ziele besteht. Auch wenn es im ersten Moment paradox klingt: Es ist gerade deshalb gut, dass die Debatte über Gerechtigkeit kontrovers geführt wird. Idealerweise dient eine kontroverse Debatte der Konsensfindung. Damit dies gelingen kann, sind gewisse Anforderungen an eine Debattenkultur sowie ein bewusster und präziser Umgang mit Sprache und eine halbwegs einheitliche Verwendung der Begriffe ausschlaggebend.

Wir halten fest: Meint Gerechtigkeit einen adäquaten Austausch, ist sie aus ökonomischer Perspektive unbedingt zu fordern und unmittelbar mit der Notwendigkeit von Gleichheit verbunden. Denn nur wenn alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich am Marktgeschehen zu beteiligen, kann ein gerechter Tausch vonstattengehen. Die Ergebnisse des Marktgeschehens werden hingegen üblicherweise ungleich sein. Dies lässt sich ökonomisch genauso wenig bewerten wie die unterschiedlichen Wünsche, Fähigkeiten und Ambitionen der Individuen, die zu solchen unterschiedlichen Ergebnissen führen. Auf dieser gemeinsamen Basis lässt sich eine pauschale Forderung nach mehr Gleichheit hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverteilung ohne Weiteres nicht logisch ableiten. Gleichzeitig kann mit rein ökonomischen Argumenten allerdings ebenso wenig ausgeschlossen werden, dass eine gleichmäßigere Verteilung des gesellschaftlichen Wohlstands manches Mal *gerechter* wäre. Oder *fairer*. Ist Gleichheit nun gerecht? Ist Ungleichheit nun ungerecht? Zurecht Gegenstand kontroverser Diskussionen.